

Sitzung vom 21. Dezember 1994

3848. Anfrage (Wahl der Handelsrichter und Zusammensetzung der Kommission für das Handelswesen)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 3. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:
Gemäss Gerichtsverfassungsgesetz § 59 steht die Wahl der 70 Handelsrichter dem Kantonsrat zu. Dabei äussert sich der Kantonsrat zu der von der Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste, welche doppelt so viele Vorschläge zu enthalten hat, als Stellen zu besetzen sind.

Betrachtet man die Zusammensetzung der Kommission einerseits und der Handelsrichter andererseits, ergibt sich ein sehr einseitiges Bild. In der neunköpfigen Kommission nimmt, sieht man von der Volkswirtschaftsdirektorin ab, welche von Amtes wegen den Vorsitz führt, kein Mitglied einer linken oder grünen Partei Einsitz.

Bei den 70 Handelsrichtern und -richterrinnen ergibt sich dasselbe Bild. Zudem finden sich unter den 70 Gewählten lediglich zwei Frauen.

Formal muss ein Handelsrichter oder eine Handelsrichterin nämlich Inhaber einer Firma oder in leitender Stellung tätig sein oder während zehn Jahren eine solche bekleidet haben. Dies hat in früheren Jahren die Auswahl wohl erschwert. Heute jedoch kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass unter Mitgliedern der SP oder der Grünen sowie unter Frauen solche Voraussetzungen unerfüllbar sind. Auch wenn meist fachliche Fragen zu entscheiden sind, bei denen politische Standpunkte wenig bedeutend sind, gibt es doch Problemkreise, bei denen eine Arbeitnehmer- und vor allem Konsumentensicht wichtig wäre.

Der Grund für diese einseitige Zusammensetzung ist u.a. wohl auch darin festzumachen, dass das Vorschlagsrecht faktisch bei der Handelskammer liegt, welche die Kandidaten und Kandidatinnen sucht und der Kommission für das Handelswesen, in der sie selbst prominent vertreten ist, vorschlägt. Offenbar gibt es so etwas wie Erbsitze wichtiger Firmen; eine Berufung gilt als Ehre.

Unbefriedigend und als Alibiübung ist auch der Umstand zu werten, dass jeweils ein A- und ein B-Vorschlag unterbreitet werden. Da-mit wird ein demokratisches Vorgehen, nämlich eine Auswahl, vorgegaukelt, die in der Realität keine Bedeutung hat.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Kann der Regierungsrat die parteipolitische Zugehörigkeit der 70 kaufmännischen Richter sowie der Kommission für das Handelswesen angeben?
2. Ist es richtig, dass die Handelskammer sozusagen die Vorselektion trifft? Wenn ja, wieso?
3. Würde es dem Vertreter der Handelskammer unter diesen Umständen nicht gut anstehen, in der Kommission bei Wahlgeschäften in den Ausstand zu treten?
4. Wäre nicht eine ausgewogenere Zusammensetzung anzustreben (unter Berücksichtigung von § 59 des Gerichtsverfassungsgesetzes), damit gewährleistet wäre, dass auch andere Sichtweisen in die Verhandlungen eingebracht werden könnten?
5. Ist die Art, A- und B-Vorschläge zu unterbreiten, noch adäquat? Falls ja, wie kann gewährleistet werden, dass diese Vorschlagsart nicht zu einer Alibiübung verkommt?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen im Hinblick auf die Wahlen 1995?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss den §§ 57-60 des Gerichtsverfassungsgesetzes besteht das Handelsgericht aus mindestens zwei Mitgliedern des Obergerichtes und aus den Handelsrichtern. Für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen wird das Gericht mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und mit drei nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichneten Handelsrichtern besetzt. Die Handelsrichter der zehn Branchenkammern werden vom Kantonsrat aus einer von der Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste gewählt, welche doppelt so viele Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind; wählbar als Handelsrichter sind nur Personen, die in einer Firma als Inhaber oder in leitender Stellung tätig sind bzw. tätig waren. In der Praxis obliegt die Kandidatensuche in der Regel den Handelskammern Zürich und Winterthur, welche hernach der Kommission für das Handelswesen ihre Anträge stellen.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass die Handelsrichter nicht nach parteipolitischen oder paritätischen Gesichtspunkten, sondern aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz zu wählen sind. Zu entscheiden sind am Handelsgericht Streitigkeiten zwischen Unternehmen, während Konsumentenschutz und arbeitsrechtliche Fragen kaum eine Rolle spielen. Die erwünschte Mitwirkung von Frauen am Handelsgericht hängt davon ab, dass sich Kandidatinnen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, zur Verfügung stellen. Die gleichen Überlegungen gelten für die Zusammensetzung der Kommission für das Handelswesen. Die Parteizugehörigkeit der Handelsrichter und der Kommissionsmitglieder ist denn auch nicht bekannt.

Die Kandidatensuche durch die Handelskammern hat sich bewährt, da diese die beste Übersicht über die verschiedenen Branchen und die personellen Voraussetzungen haben. Es liegen keine Gründe vor, von der üblichen Regelung, dass in einer Kommission auch die antragstellenden Mitglieder abstimmen, abzuweichen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es durchaus nicht leicht ist, qualifizierte Interessenten und Interessentinnen zu finden und zu einer Kandidatur zu bewegen.

Das vorgeschriebene aufwendige Verfahren des Unterbreitens von Doppelvorschlägen soll dem Kantonsrat eine Auswahl ermöglichen. Die Unterscheidung in A- und B-Vorschläge entspricht oft den Wünschen der Vorgeschlagenen; da beide qualifizierte Kandidaturen sind, hat der Kantonsrat auf jeden Fall eine echte Wahlmöglichkeit.

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, das Vorgehen für die Wahlen 1995 zu ändern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft

Zürich, den 21. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller